

Teil I - Begründung
zur
16. Änderung des Flächennutzungsplans
-Feuerwehrgerätehaus-
der
Gemeinde Wenningstedt-Braderup /
OT Wenningstedt

Für das Gebiet: östlich des Osterwegs, südlich des Grundstücks Osterweg Nr. 21, westlich der L 24 zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung



Veröffentlichungsexemplar
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Gebietsbeschreibung	5
3	Planerische Vorgaben	6
3.1	Landesentwicklungsplan (LEP) 2021	6
3.2	Regionalplan Planungsraum V (2002)	7
3.3	Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (2020)	7
3.4	Landschaftsplan (L-Plan)	10
4	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	11
4.1	Alternativenprüfung zu dem gewählten Standort	11
5	Inhalte des Bauleitplans	13
5.1	Darstellungen	13
5.2	Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)	13
5.3	Verkehrerschließung	13
5.4	Ver- und Entsorgung	13
5.5	Belange des Denkmalschutzes – Archäologische Kulturdenkmale	14
5.6	Geotechnischer Bericht (Ing. Büro Boden & Lipka KG)	15
5.7	Entwässerungskonzept – Nachweis gemäß A-RW 1/Wasserhaushaltsbilanz	17
5.8	Schallimmissionsprognose (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH)	19
5.8.1	Anlass	19
5.8.2	Schalltechnische Zusammenfassung	19
5.9	Artenschutzprüfung (BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner)	19
5.9.1	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	20
5.9.2	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
6	Umweltprüfung - BBS-Umwelt GmbH	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der rechtsgültigen 8. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 16. Änderung des F-Plans.....	4
Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Raum.....	5
Abbildung 3: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (2021)	6
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum V (2002).....	7
Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 1)	8
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 2)	9
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 3)	9
Abbildung 8: Landschaftsplan (2004) Nutzungs- und Biotopentypen - Bestand (Themenkarte 1).....	10
Abbildung 9: Landschaftsplan (2004) Entwicklungskonzept (Themenkarte 2)	11
Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (Quelle: Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde)	15

Projektbeteiligte

BCS GmbH Building Complete Solutions
Paradeplatz 3 – 24768 Rendsburg
+49 (0) 4331 70 90 0
rendsburg@bcsg.de



BCS Stadt und Region
Maria-Goeppert-Straße 1 – 23562 Lübeck
+49 (0) 451 317 504 50
luebeck@bcsg.de



1 Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup hat am 02.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gefasst. Um das B-Plan Verfahren umsetzen zu können wird diese 16. Änderung des F-Plans notwendig.

Für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup gilt der im Jahre 1979 vom Innenministerium genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen.

Für die sich in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 2 gilt die 8. Änderung des F-Plans aus dem Jahr 2012.

Die 8. Änderung des F-Plans stellt die Flächen der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ dar.

Dies entspricht nicht den geplanten Festsetzungen der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2, welcher als Art der baulichen Nutzung Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorsieht. Demnach begründet sich die erforderliche Änderung des F-Plans durch die 5. Änderung des B-Plans Nr. 2.



Abbildung 1: Auszug aus der rechtsgültigen 8. Änderung des F-Plans mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 16. Änderung des F-Plans

2 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup liegt im nordwestlichen Bereich des Kreises Nordfriesland auf der Insel Sylt, ca. 4 km von Westerland, dem Hauptort der Insel, entfernt. Insgesamt leben 1.624 Menschen (Stand 31.12.2020) in der Gemeinde, die die zwei Ortsteile (OT) Braderup und Wenningstedt umfasst. Im Süden grenzt die Gemeinde an die Gemeinde Sylt und im Norden an die Gemeinde Kampen. Westlich und östlich liegt die Nordsee.

Das Plangebiet befindet sich östlich in der Ortslage Wenningstedt.

Es liegt östlich des Osterwegs und südlich des Grundstücks Osterweg Nr. 21, westlich der L 24 zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung.

Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Bereich des Flurstücks 57 mit einer Fläche von insgesamt 4.000 m².

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 2: Lage des Änderungsbereichs im Raum

3.2 Regionalplan Planungsraum V (2002)

Der gesamte Planungsraum V wurde als ländlicher Raum deklariert.

Die Insel Sylt mit der Gemeinde Wenningstedt-Braderup ist ein Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Der innere Bereich der Gemeinde ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (nachrichtliche Übernahme) und ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (Kap. 5.5 (3)).

Die umliegende Nordsee ist der Nationalpark Schleswig- Holsteinisches Wattenmeer (Kap. 5.2 (2) 5.3 (6)).

In den Ortsteilen Wenningstedt und Braderup wurden jeweils Baugebietsgrenzen ausgewiesen, die innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln, Sylt, Amrum und Föhr ausgewiesen wurden. Diese Baugebietsgrenzen sind der schon bestehenden Siedlungsstruktur angepasst.

Entlang der Wenningstedter und Braderuper Küsten wurden jeweils Naturschutzgebiete festgesetzt. Zudem wurde im OT Wenningstedt ein Vorranggebiet für den Naturschutz markiert.

Die angrenzende Gemeinde Westerland ist ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

Der Sylter Flughafen in Tinum hat einen zugehörigen Bauschutzbereich, der über die Gemeinde verläuft.

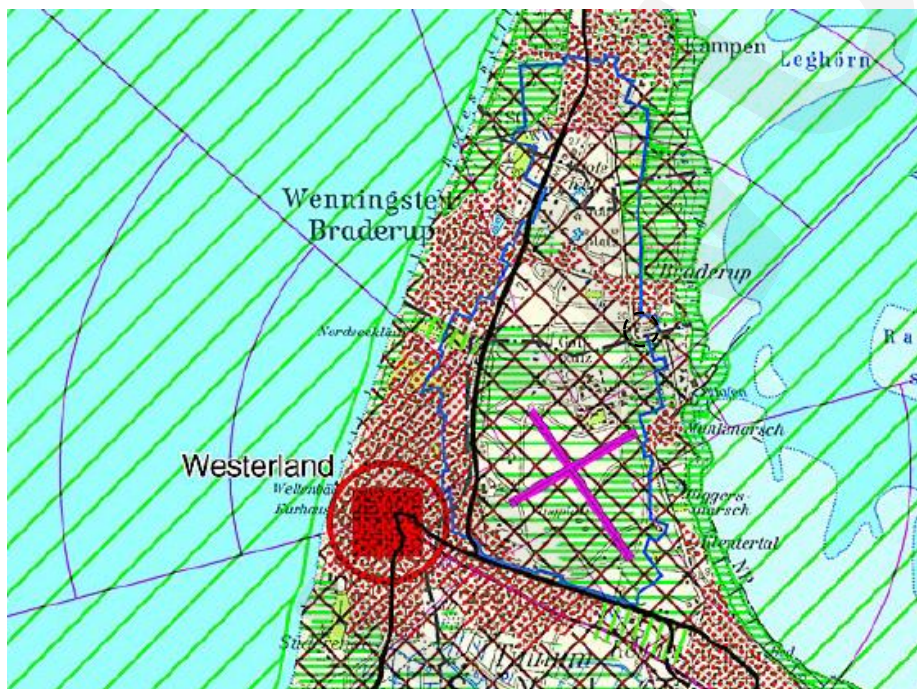


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum V (2002)

3.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (2020)

Die Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landes Schleswig-Holstein stellen gem. § 9 BNatSchG die Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege bezogen auf die Planungsräume dar. Sie befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup und somit auch der Bereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 liegen im Planungsraum I.

In Karte 1 ist zu erkennen, dass Teile des Gemeindegebietes Wenningstedt-Braderups als Trinkwasserschutzgebiet gem. §51 WHG i.V.m. § 4 LWG und als Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen worden sind (Kap. 4.2.13).

An der Küste des Ortsteiles Wenningstedt ist ein UNESCO Biosphärenreservat gemäß Man and the Biosphere (MAB) (Kap. 2.1.7) angesiedelt. Davon nördlich gelegen befindet sich ein Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. § 13 LNatSchG (Kap. 2.1.7) und ein Schwerpunktgebiet für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Kap. 4.1.1). Zudem wird es als europäisches Vogelschutzgebiet und als ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) genauer spezifiziert. Im Ortsteil Braderup befindet sich ebenfalls ein Naturschutzgebiet mit den gleichen Voraussetzungen. Angrenzend an das in Braderup gelegene Gebiet, wurde ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen.

Das umliegende Meer ist der Nationalpark Schleswig- Holsteinisches Wattenmeer gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG (i.V.m. NPG) (Kap. 2.1.7).

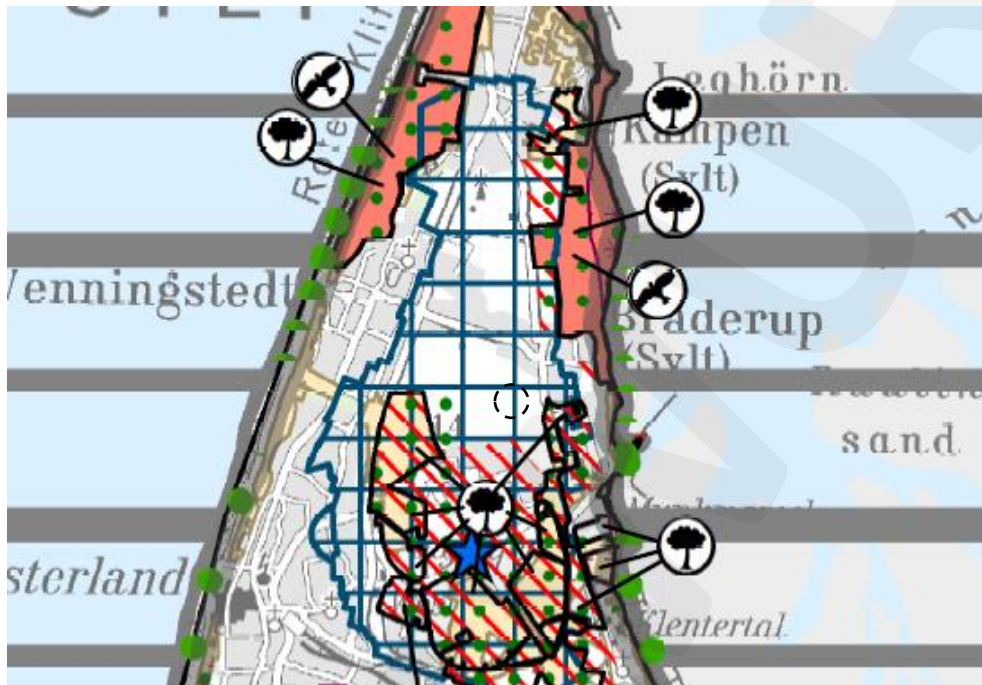


Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 1)

In der Karte 2 ist die Gemeinde Wenningstedt-Braderup als ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Kap. 4.1.6) ausgewiesen worden. Außerdem ist im Inneren der Gemeinde ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Kap. 4.2.6.), festgestellt worden.



Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 2)

Die Küsten entlang Wenningstedt und Braderup sind Hochwasserrisikogebiete (§§ 73, 74 WHG) (Kap. 2.1.2.4). Außerdem sind im OT Wenningstedt und im OT Braderup Geotope aufzufinden. Die Geotope mit den Kennzeichen KI 037 + Qp 004 in Wenningstedt und in Braderup (KI 038 + Te 006) sind beide in jeweiliger Küstennähe zu finden.

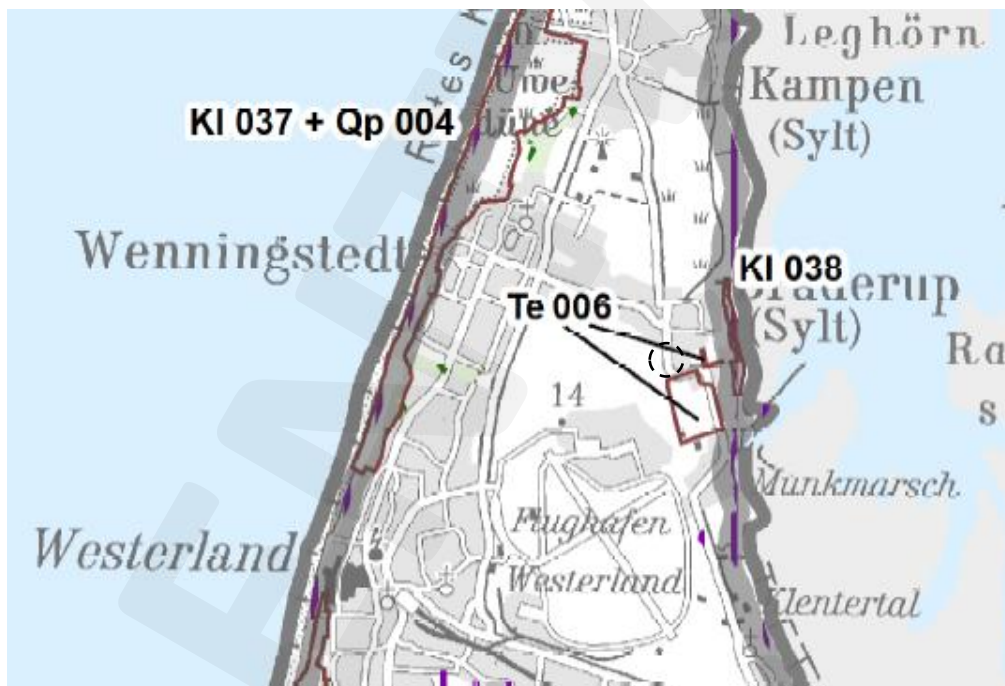


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Karte 3)

3.4 Landschaftsplan (L-Plan)

Der L-Plan der Gemeinde Wenningstedt-Braderup von 2004 beinhaltet konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 11 Abs. 3 BNatSchG) auf Gemeindeebene und kann als Ergänzung zum Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Die Bestandsaufnahme im Planungsbereich zeigt, dass dort ein Acker-Grünland bzw. eine Wechselnutzung und Trockenrasen/ Magerrasen vorzufinden ist. Zudem ist südlich gelegen eine Kleingartenanlage.

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes wurde ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen, welches über das Planungsgebiet verläuft. Zudem wurde eine Sicherung des Baumbestandes und ein Schutz und naturnahe Entwicklung von § 15 a und b Biotopen, vorgeschlagen.



Abbildung 8: Landschaftsplan (2004) Nutzungs- und Biotopentypen - Bestand (Themenkarte 1)

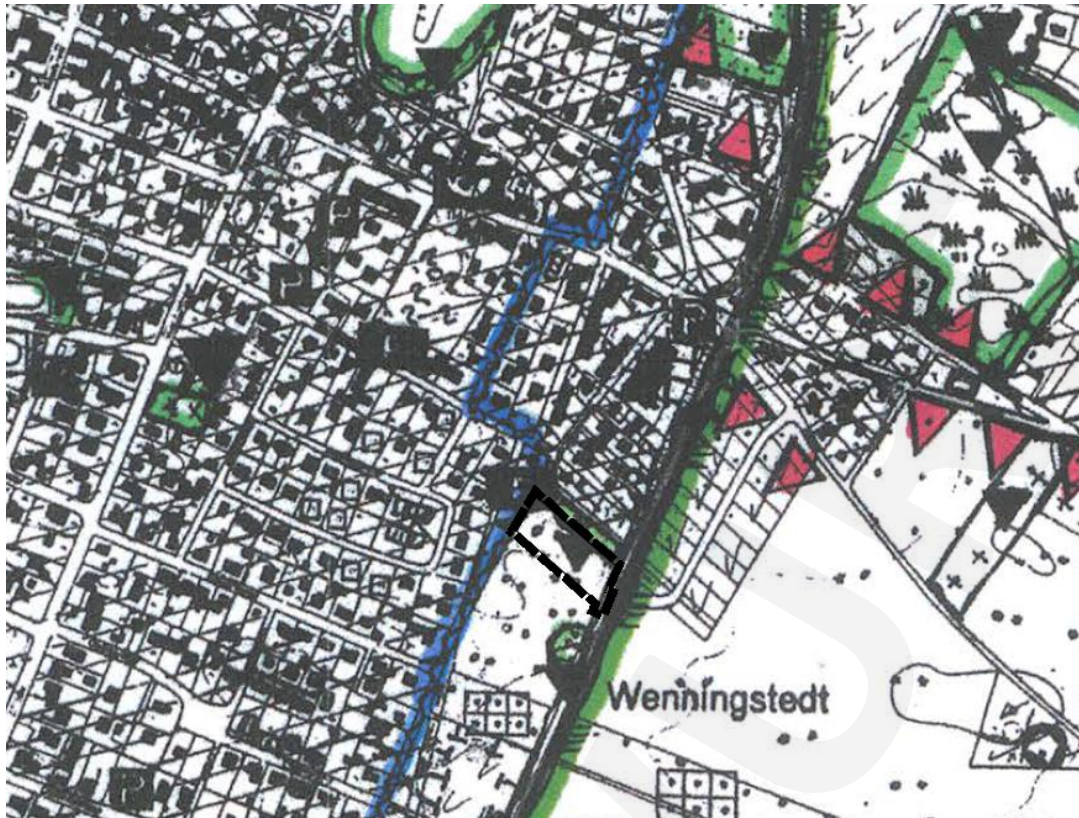


Abbildung 9: Landschaftsplan (2004) Entwicklungskonzept (Themenkarte 2)

4 Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Aufgabe der Gemeinde Wenningstedt-Braderup, in räumlicher Nähe zu Westerland, des Hauptortes der Insel Sylt, welcher gemäß LEP SH (2021) als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup fungiert, ist die Sicherstellung der Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie für bauliche und gewerbliche Entwicklung. Unterzentren dienen der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs (LEP 2021, Kap. 3.1.3).

Anlass für die 16. Änderung des F-Plans und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist der notwendige Neubau eines Feuerwehrgebäudes in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup. Die erforderliche bauliche Maßnahme soll den heutigen Standards der Feuerwehr und den Bedürfnissen der freiwilligen Einsatzkräfte gerecht werden, in dem eine ausreichend große Halle für die Einsatzfahrzeuge und die Sozial- und Aufenthaltsräume der weiblichen und männlichen Einsatzkräfte errichtet werden. Die Feuerwehr soll vier Löschzüge unterbringen. Im rückwärtigen Bereich der Bebauung sollen die Stellplätze angeordnet werden.

Die verkehrliche Anbindung ist über den westlich angrenzenden Osterweg gegeben.

Das Erfordernis der Aufstellung der 16. Änderung des F-Plans begründet sich aus den Inhalten der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2.

4.1 Alternativenprüfung zu dem gewählten Standort

Nachdem der Entschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup gefasst wurde, wurde eine Alternativenprüfung zu dem neuen Standort der Feuerwehr im Gemeindegebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Folgenden zusammenfassend aufgeführt.

Standortbewertung Neubau Feuerwache Wenningstedt-Braderup

Die Radian der Standortbewertung ergeben sich aus den Berechnungen des Feuerwehrbedarfsplanes des Landesfeuerwehrverband SH.

Folgende Standorte wurden untersucht:

Standort Osterweg ‚Süd‘

Pro

- Mögliche Anbindung L24
- Mehrere Anfahrtswege zum Gerätehaus -> wird aber vom nachfolgenden Punkt entkräftet

Kontra

- Anfahrt zum Feuerwehrgebäude führt durch Wohngebiet -> ein Großteil der Straßen ist Verkehrsberuhigter Bereich (nach StVO, Heidekamp, Feldmarkstraße, Ostmarkstraße) oder verkehrsberuhigend ausgebaut (Süder Wung)
- Entfernung und Wegführung (Verkehrsberuhigte Bereiche) des Feuerwehrgebäudes zu den Hauptverkehrsstraßen
- Zufahrt zum Grundstück noch über Privatgrundstücke -> Radweg im Besitz der Gemeinde, für die Feuerwehr aber erstmal irrelevant

Standort Friedhof

Pro

- Nähe zum Bauhof -> Personal und Material (Fahrzeuge)
- Grundstück in Gemeindebesitz

Kontra

- Ausrückebereich Braderup rutscht aus dem Fokus
- Anfahrt zum GH -> Straße ‚Am Dorfteich‘ wirkt wie eine Sackgasse, Begegnungsverkehr zwischen An- und Abrückenden Einsatzkräften unvermeidlich. Beide Straßen im Sommer Hauptverkehrsstrecke für Radfahrende Gäste

Standort Osterweg ‚Nord‘ – Plangebiet der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 und der 16. Änderung des F-Plans

Pro

- Zentral im Ausrückebereich
- Eventuelle Anbindung an die L24
- Kaum Veränderung zum alten Standort ‚Norder Wung‘
- Kurze Wege zu Hauptverkehrsstraßen

Der aktuelle Standort ca. 150 m nordwestlich des Änderungsbereichs der 16. Änderung des F-Plans sowie des Plangebiets zur 5. Änd. des B-Plans Nr. 2 im Norder Wung entfällt aus Sicht der Gemeinde, da hier die Grundstücksgröße für einen Neubau nach aktuellen Vorgaben nicht ausreichend ist.

Fazit der Alternativenprüfung

Aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfung hat die Gemeinde Wenningstedt-Braderup entschieden, für die Errichtung des benötigten neuen Feuerwehrgebäudes den Standort Osterweg „Nord“ zu wählen und somit das Bauleitplanverfahren zur 16. Änderung des F-Plans und der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2 durchzuführen.

Nullvariante

Die Nullvariante würde die Beibehaltung der aktuellen Flächenfestsetzung beinhalten. Der Bedarf für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses nach heutigen Standards und Bedürfnissen in der Gemeinde könnte auf diese Weise jedoch nicht gedeckt werden. Durch die Lage am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wenningstedt, westlich des Ortsteils Braderup bietet sich hier der Neubau des Feuerwehrgerätehauses innerhalb der geplanten Grenzen an.

5 Inhalte des Bauleitplans

5.1 Darstellungen

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der gesamte Änderungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

5.2 Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Anbauverbotszone (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 29 Abs. 1 StrWG)

Im Änderungsbereich wird eine Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nachrichtlich übernommen, welche einen Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zur Landesstraße 24 (L 24) dargestellt. Innerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

Diese Schutzzonen werden nachrichtlich in die Planung übernommen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und um visuelle Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer oder potenzielle Gefährdungen beim Abkommen von der Straße zu vermeiden.

Archäologisches Interessengebiet (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 und § 15 DSchG SH)

Das gesamte Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Die Flächen wurden in der Planzeichnung gekennzeichnet und damit nachrichtlich übernommen. Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden (siehe Kap. 4.6).

5.3 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich befindet sich östlich und direkt an der Straße Osterweg sowie westlich der Landesstraße 24 (L 24).

Die Erschließung wird über die Straße Osterweg erfolgen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Die **Stromversorgung** ist durch die Energieversorgung Sylt (EVS) sichergestellt.

Die **Gasversorgung** ist durch die Energieversorgung Sylt (EVS) sichergestellt.

Die **Wasserver- und -entsorgung** ist durch die Ver- und Entsorgung Norddörfer (VEN) sichergestellt (siehe auch Kap. 5.4).

Die Regelung der **Löschwasserversorgung** erfolgt gemäß § 2 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG). Hiernach hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der aktuellen Fassung herangezogen. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zu Löschwasserversorgung).

Der Grundschutz der Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden sichergestellt. Die vorhandenen Leitungen sind ausreichend dimensioniert.

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH (AWNf) erfüllt im Auftrag des Kreises Nordfriesland, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben **der Abfallentsorgung**.

Die **Telekommunikation** wird durch öffentliche Anbieter gesichert.

5.5 Belange des Denkmalschutzes – Archäologische Kulturdenkmale

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes S-H.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung grundsätzlich zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

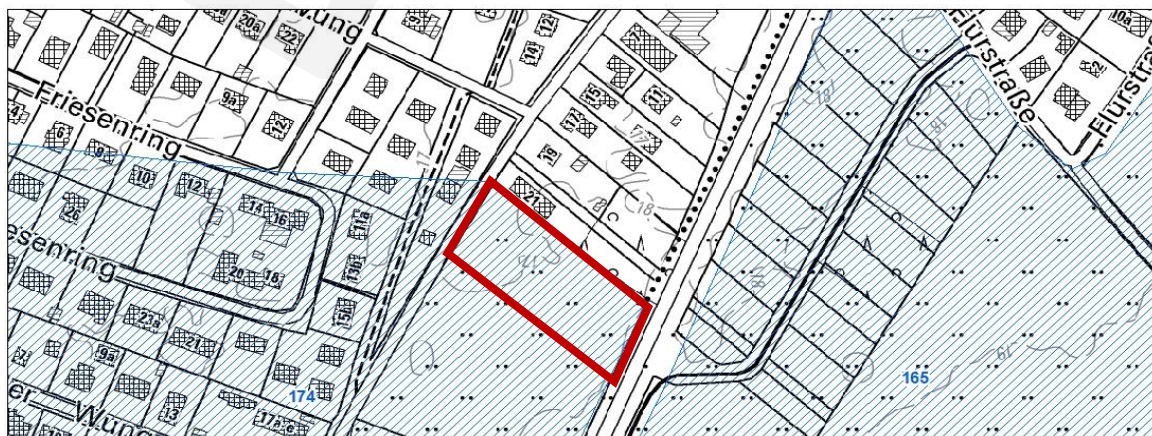


Abbildung 10: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (Quelle: Archäologisches Landesamt - Obere Denkmalschutzbehörde)

5.6 Geotechnischer Bericht (Ing. Büro Boden & Lipka KG)

Das Ingenieur-Geologische Büro Boden & Lipka aus Kiel wurde mit den geotechnischen Untersuchungen der Baugrundverhältnisse im Planungsbereich und mit der Erstellung eines Gründungsgutachtens beauftragt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse hieraus zusammenfassend aufgeführt.

Der Baugrund

Die durchgeführte Erkundungsuntersuchung zeigt bis in eine Tiefe von 6.0 m unter Geländeoberkante (GOK) folgenden generalisierten Schichtenaufbau:

Oberboden (A)

Oberboden wurde mit einer Schichtmächtigkeit zwischen 0.50 bis 0.70 m erbohrt. Der dunkelbraune Oberboden besteht aus humosem Sand.

- Der humose Boden ist für eine Druckbelastung aus dem geplanten Bauwerk nicht geeignet und im Bau-
feld durch verdichteten Sand zu ersetzen.

Geschiebesand (B)

Der pleistozäne Geschiebesand besteht aus mäßig bis stark schluffigem, schwach kiesigem Sand und zeigt einen schwach bindigen Charakter. Lagenweise sind Schluffablagerungen im Geschiebesand vorhanden. Der Geschiebesand ist mitteldicht gelagert.

Die ermittelten Wassergehalte des anbindigen Geschiebesandes schwanken zwischen 12.0 und 14.0 % ($\emptyset = 12.7\%$). Der Schluffgehalt des Geschiebesandes liegt zwischen 22 und 26 %.

Gemäß Bodenklassifizierung (DIN 18196 - 06/2006) sind die Sande der Bodengruppe SU zuzuordnen.

Geschiebelehm (C)

In den Tiefenbereich zwischen 0.50 und 6.00 m unter GOK wurde ein kalkfreier, bindiger, stark sandiger Geschiebelehm erbohrt.

Er befindet sich in einer weich- bis steifplastischen Bodenkonsistenz.

Die Qup-Werte bei dem steifplastischen Geschiebelehm schwanken zwischen 100-150 kN/m². Die ermittelten Wassergehalte liegen hier zwischen 13.6 und 14.7% ($\emptyset=13.9\%$) und bestätigen die Konsistenzeneinschätzung des Geschiebelehms.

Bei dem weichplastischen Geschiebelehm liegen die Q_{up}-Werte zwischen 50 und 75 kN/m² und die Wassergehalte zwischen 15.8 und 17.0 (Ø=16.4%).

In der KB3 und KB4 ist ein weich- bis steifplastischer Geschiebelehm mit Q_{up}-Werten zwischen 75 und 100 kN/m² vorhanden. Der Wassergehalt beträgt 12.6%.

Gemäß Bodenklassifizierung (DIN 18196 - 06/2006) sind die Sande der Bodengruppe ST, TL zuzuordnen.

Wasserführung

Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden Wasserführungen zwischen 2.04 und 2.87 m unter GOK (Flurabstand) ermittelt. Eine Übersicht der Flurabstände und der Wasserführung bezogen auf den HBP zeigt die nachfolgende Tabelle zu den Grundwasserständen im Untersuchungsbereich bezogen auf GOK und HBP.

Kleinbohrung (KB)		Grundwasserstand (GWS)	
Nr.	Ansatzhöhe m über HBP	Flurabstand m unter GOK	Höhe in m über HBP
KB1	-0.38	-	-
KB2	-0.07	2.80	-2.87
KB3	0.32	2.80	-2.04
KB4	-0.16	-	-
KB5	0.11	2.50	-2.39
KB6	0.70	3.20	-2.50

- Aufgrund des weitflächig anstehenden bindigen Bodens ist mit einer Stauwasserbildung durch Niederschlagswasser auf der Planungsfläche in den Wintermonaten und nach länger anhaltenden Niederschlagsperioden zurechnen.

Bodenverunreinigungen

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde keine Auffälligkeit festgestellt.

Für eine erste orientierende bodenchemische Untersuchung im Hinblick einer Entsorgung der zum Abtransport anstehenden humosen Böden und der darunter folgenden mineralischen Böden wurden zwei massenäquivalenten Mischproben (MP1 und MP2) aus den im Rahmen der Baugrunderkundung entnommenen Bodenproben zusammengestellt.

Die Analyse der beiden Mischproben ergab folgende Ergebnisse :

1. Die Mischprobe MP1 zeigt folgende Überschreitungen und ist nach LAGA TR-Boden als gefährlichen Abfall handelt **Zuordnungswert 2 (Z2)-Boden einzustufen**

Boden MP	Überschrittene Parameter	ermittelter Wert	Grenzwert für	LAGA-Einstufung
MP1	Kohlenstoff(C) organisch TOC	1.8 mg/kg	Z1=1.5 mg/kg	Z2
	PAK-Summe (nach EPA)	3.42 mg/kg	Z1=3 mg/kg	

2. Die MP2 ist unauffällig und gemäß LAGA TR-Boden als **Z0-Boden** einzustufen!

Die ermittelten Ergebnisse ermöglichen eine orientierende Abschätzung der Schadstoffbelastung der Aushubböden. Lokal kleinräumige, von den analysierten Gehalten abweichende, Schadstoffgehalte können nicht aus-

geschlossen werden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Verwertung und ggf. Deponierung der Aushubböden. Wir weisen darauf hin, dass die für die Abfuhr gültigen Analyseergebnisse nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.

Wir empfehlen für die zum Abtransport bzw. für eine Wiederverwertung anstehenden Böden eine Zwischenlagerung vor Ort, eine Beprobung in Anlehnung an die PN98 und eine Verbringung auf Basis der Analyseergebnisse.

Gründungsbeurteilung

Allgemeines

Auf der gesamten Untersuchungsfläche stehen humose Böden an, die in den mittleren und östlichen Bereichen der Untersuchungsfläche von anbindigen Geschiebesanden unterlagert werden. Darunter folgt überwiegend aber nicht ausschließlich steifplastischer Geschiebelehm.

Im westlichen Bereich der Untersuchungsfläche (KB1 und KB4) steht unterhalb des Oberbodens ein weich- bis steifplastischer Geschiebelehm an. Nachfolgend kommen Wechsellagerungen aus Geschiebesand und Geschiebelehm vor.

- Die Tragfähigkeitsverhältnisse sind als mäßig günstig einzustufen.

Hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahme in eine der drei geotechnischen Kategorien (GK) nach EC 7-2 („Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Erkundung und Untersuchung des Baugrundes“) ist für die zu gründende Baueinheit die Kategorie GK 2 anzusetzen.

- Für das geplante Feuerwehrgerätehaus ist eine Flachgründung über Streifenfundament und über Einzel-
fundament möglich!

5.7 Entwässerungskonzept – Nachweis gemäß A-RW 1/Wasserhaushaltsbilanz

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) ist die zu Beginn des Jahres 2020 eingeführte Unterlage „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ umzusetzen. Dieses Regelwerk ist u. a. für alle Bebauungsplanverfahren anzuwenden.

Die Bebauung von Einzugsgebieten ist durch die Versiegelung von Flächen und oftmals erheblichen Eingriffen in die Gewässermorphologie und Auen geprägt. Hinzu kommen Einleitungen von Abflüssen und Stoffen aus Anlagen der Entwässerung, die das Abflussregime siedlungsnaher Gewässer beeinflussen. Diese Eingriffe in die hydrologischen Prozesse verändern den Wasserhaushalt in Bebauungsgebieten.

Daher wurde die BCS GmbH Rendsburg beauftragt, wasserwirtschaftlich Stellung zur 5.Änderung des B-Plans Nr. 2 in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup zu nehmen und den Nachweis gemäß A-RW 1 einschließlich der Regenwassermengenbewirtschaftung zu führen.

Zielsetzung

Das Hauptziel einer naturnahen Niederschlagswasserbeseitigung ist der weitgehende Erhalt eines naturnahen Wasserhaushaltes und damit einhergehend die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zur Entlastung oberirdischer Fließgewässer.

Ermittlung Anteile befestigter und unbefestigter Flächen

Die Flächenanteile ergeben sich gem. Entwurf des B-Planes Nr. 2 (Stand Juli 2022) wie folgt. Aufgrund des bestehenden Bodengutachtens ist eine Versickerung bedingt möglich. Die Bodenverhältnisse weisen größtenteils nach einer Schicht Geschiebesand undurchlässige Bodenschichten (Geschiebelehm) auf. Der Grundwasserstand liegt bei ca. 2,50 bis 3,20 m unter der GOK. Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Grundstück über Mulden versickert werden. Aufgrund der Bodenschichten wird der kf-Wert mit $5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ angenommen. Es werden zur genauen Ermittlung weitere Bodenuntersuchungen benötigt. Es wird im B-Plan festgehalten, dass

die befestigten Flächen zur Reduzierung der Flächenversiegelung in offenporiger / wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Flächenart	Fläche	befestigte Fläche	unbefestigte Fläche
festgesetzte Grünfläche	0,148 ha		0,148ha
Verkehrsfläche	0,089ha	0,089 ha	
Gebäude (GRZ 0,45)	0,163 ha	0,163 ha	
B-Plan 2	0,400 ha	0,252 ha	0,148 ha

Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Regenwasserabflüssen

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse wird eine Versickerungsmulde berücksichtigt. Es soll das gesamte anfallende Oberflächenwasser vor Ort belassen und versickert werden. Es wird kein Abfluss erfolgen.

Vergleich des Referenzzustandes

Die folgende Tabelle zeigt die absoluten Abweichungen der abfluss-, versickerungs- und verdunstungswirksamen Flächenanteile gegenüber dem natürlichen Wasserhaushalt.

Flächenart	a	g	v
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,020 ha	0,1768 ha	0,2060 ha
Erschließungsgebiet B-Plan 2	0,0064 ha	0,2434 ha	0,1503 ha
Abweichung	-0,0108 ha	+0,0666 ha	-0,0557 ha

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz

Aus der vorgenannten Abweichung ergeben sich für das Kriterium „Versickerung“ gemäß den Berechnungen eine extreme Schädigung und für das Kriterium „Verdunstung“ eine deutliche Schädigung des Referenzzustandes. Damit ergibt sich, dass das komplette Oberflächenwasser vor Ort belassen und kein Abfluss generiert wird. Durch die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird die Intensität des Eingriffes durch die geplante Bebauung deutlich. Dabei ergeben sich die folgenden drei Fälle und die daraus abgeleiteten Überprüfungen für die Regenwasserbewirtschaftung

- Fall 1: weitgehend natürlicher Wasserhaushalt -> in der Regel keine Überprüfung erforderlich
- Fall 2: deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes -> lokale Überprüfung erforderlich
- Fall 3: extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes -> lokale und regionale Überprüfung erforderlich

Abfluss

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. -2,71 %.

Die Einordnung damit für den Fall 1.

Versickerung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. 16,64 %.

Die Einordnung und weitergehende Betrachtung erfolgen damit für den Fall 3.

Die geplante Regenwasserbewirtschaftung sieht eine vollständige Versickerung vor Ort vor.

Verdunstung

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand beträgt rd. -13,93 %.

Die Einordnung und weitergehende Betrachtung erfolgen damit für den Fall 2.

Es sind Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung innerhalb des Plangebietes im B-Plan Verfahren abzustimmen und zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen beispielhaft aufgelistet:

- Dach- oder Fassadenbegrünung
- Profilierung der Grünflächen und Schaffung von Wasserflächen
- Gezielte Pflanzung von verdunstungsfördernden Pflanzen (Röhricht, Binsen)

5.8 Schallimmissionsprognose (DSB Dörries Schalltechnische Beratung GmbH)

5.8.1 Anlass

Zur Erstellung einer Schallimmissionsprognose für das Bauleitverfahren wurde die DSB GmbH beauftragt.

Für die Bauleitplanung soll geprüft werden, ob durch die Planung die Ziele des Baugesetzbuches, d.h. insbesondere die Anforderungen der DIN 18005 bzw. der TA Lärm, erfüllt werden. Ziel der Untersuchung ist die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Feuerwehr bei dem nächstgelegenen Fenstern schutzbedürftiger Räume durch ein Prognoseverfahren gemäß TA Lärm. Der Einsatzfall wird zur Information mit untersucht. Die ermittelten Beurteilungspegel und kurzzeitigen Geräuschspitzen sollen mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Vorbelastungen durch benachbarte, schalltechnisch relevante Betriebe und Anlagen sollen berücksichtigt werden, sofern dies gemäß den Regelungen der TA Lärm erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit dem LfU soll bei der Ermittlung der Beurteilungspegel unterschieden werden zwischen dem Übungsbetrieb und dem Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr. Im Rahmen einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall gemäß Punkt 3.2.2 TA Lärm sollen insbesondere die besonderen Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Akzeptanz der Geräuschimmissionen herangezogen werden.

5.8.2 Schalltechnische Zusammenfassung

Die Berechnungen zeigen, dass durch die Nutzung des geplanten Feuerwehrhauses für Übungen und Schulungen sowie im Einsatzfall die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber und nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten werden. Die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen werden tagsüber und nachts erfüllt.

Im Fall von nächtlichen Notfalleinsätzen entsprechen sehr hohe Schallpegel durch Signalhörner dem Stand der Technik und sind vermeidbar. Bei Notfalleinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr werden Signalhörner jedoch nicht auf dem Grundstück, sondern in der Regel erst bei der Auffahrt auf den Osterweg eingesetzt. Hierbei ergeben sich Schallpegel von bis zu 90 dB(A) an den Immissionsorten.

5.9 Artenschutzprüfung (BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner)

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Umwelt mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Die Ergebnisse, die aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung resultieren, sind nachfolgend zusammenfassend ausgeführt.

5.9.1 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Zeitpunkt Rodung von Brombeergebüschen):

Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 (Zeitpunkt Baufeldfreimachung):

Die Arbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Brutvögel. Möglich ist die Entfernung von Vegetation vom 1.10. bis zum 28./29. 2..

Bauarbeiten außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 3 Beleuchtung Fledermäuse:

Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (< 2.700 Kelvin), die nach unten abstrahlen. LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und Vögel auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die umgebenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten nicht zu entwerten. Die Vorgabe gilt für alle Lichtquellen, d.h. Straßenbeleuchtung, Leuchtreklametafeln, Flächenbeleuchtung.

CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gebüsche):

Es werden Neupflanzungen von Gebüschen im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Funktionsbereiche vorgenommen, da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art handelt, die nicht in den üblichen kleinflächigen Gartenanlagen vorkommt. In der Planung sind Ausgleichspflanzungen aus heimischen Sträuchern, u.a. auch Dornensträucher, möglichst im Anschluss an die freie Landschaft herzustellen. Anlage von Gehölzstreifen im Norden und Osten (Maßnahmenfläche/Pflanzfläche B-Plan) als Ausgleich für entfallende Einzelsträucher/nördliche lückige Einfriedung.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Hinweise und Handlungsbedarf für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollten als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Fauna insektenfreundliche Beleuchtungen vorgesehen werden. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von Eisenbeis & Eick (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

Weiterhin ist hier eine sandig magere Vegetation in Grünstreifen /-flächen vorzusehen und keine Andeckung von Mutterboden, um den Blühaspekt mit Insektenreichtum zu stärken und die Nahrungsfunktion für alle Arten zu erhalten.

Für die nur national geschützten Amphiben-, Reptilienarten und Insekten sind dann keine Maßnahmen erforderlich, sie profitieren von dem Gehölzausgleich und den Blühflächen.

Alle anderen betroffenen Arten sind nicht gefährdet oder geschützt und werden daher nicht weiter betrachtet.

Der allgemeine Lebensraumverlust wird multifunktional über Biotopausgleich ausgeglichen.

5.9.2 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für einige Brutvogelarten mit Gehölzverlust verursacht werden und Neuanpflanzung, für Fledermäuse Lichtschutzmaßnahmen und zusammen mit Insekten Erhalt von Blühflächen im Geltungsbereich erforderlich wird.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen werden durch Festsetzungen oder Hinweise im B-Plan gesichert.

6 Umweltprüfung - BBS-Umwelt GmbH

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Der für dieses Bauleitplanverfahren erarbeitete Umweltbericht ist Anlage der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS-Umwelt GmbH beauftragt, der Umweltbericht ist Teil II der Begründung.

UMWELTBERICHT

TEIL II DER BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER

DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

(FEUERWEHRGERÄTEHAUS IM BEREICH DER
5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2)

DER GEMEINDE WENNINGSTEDT-BRADERUP
(SYLT)

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerä- tehaus im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2)

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Wenningstedt-Braderup
Über
BCS Stadt + Region
Maria-Goeppert-Str. 1
23562 Lübeck

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
M.Sc. Jessica Krause

Kiel, den 31.07.2024

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	6
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	7
2 Grundlagen	9
2.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage	9
2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	10
2.2.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht	10
2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz.....	10
2.2.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben.....	12
2.2.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Wenningstedt-Braderup.....	12
2.2.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz.....	13
2.2.6 Naturräumliche Gliederung	14
3 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen	15
3.1 Bauphase	15
3.2 Anlagen- und Betriebsphase.....	15
4 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB	16
4.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	16
4.2 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand der Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	16
4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	16
4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen	17
4.2.3 Schutzgut Tiere	19
4.2.4 Biologische Vielfalt.....	21
4.2.5 Schutzgut Boden und Fläche	21
4.2.6 Schutzgut Wasser.....	22
4.2.7 Schutzgut Klima und Luft	22
4.2.8 Landschaft und Landschaftsbild.....	23
4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7 BauGB	24
4.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	24



4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope	25
4.3.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz	26
4.3.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG	26
4.3.5 Schutzgut Boden und Fläche	27
4.3.6 Schutzgut Wasser	27
4.3.7 Schutzgut Klima und Luft	28
4.3.8 Landschaft und Landschaftsbild	28
4.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.4 Wechselwirkungen	29
4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh	29
4.6 Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden	31
4.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	31
4.6.2 Ermittlung von Eingriff und Ausgleich	31
5 Bewertung der Befreiungsvoraussetzungen zum Biotopschutz	32
5.1 Konfliktanalyse	32
5.2 Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen	33
6 Zusätzliche Angaben	35
6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	35
6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	36
7 Nicht technische Zusammenfassung	36
8 Literaturverzeichnis	37



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planzeichnung Änderung Flächennutzungsplan (BCS, Stand: März 2023).....	6
Abb. 2: Planzeichnung 5. Änderung B-Plan Nr. 2 (nachrichtlich, BCS, Stand: Juli 2024)	8
Abb. 3: Übersicht Schutzgebiete (Rot = Vorhaben, Quelle: Umweltportal SH)	13
Abb. 4: Übersicht Biotopverbundsystem (Rot = Vorhaben, Quelle: Umweltportal SH).....	14
Abb. 5: Biotopbogen (LfU, 2018).....	32
Abb. 6: Bestand Biotoptypen (BBS, 2023)	33



1 Einführung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Flächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ausgewiesen werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist auch Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 0,4 ha.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Der vorliegende Umweltbericht bearbeitet nun die Änderung des Flächennutzungsplanes und berücksichtigt die Inhalte der Bebauungsplanänderung sofern sie von Relevanz für die Flächennutzungsplanung sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung als separates Gutachten dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beigelegt, für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grundsätzliche Bewertung der Umsetzbarkeit hinsichtlich des Artenschutzes im Umweltbericht.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel, beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Planungsbüro BSC Stadt + Region, Lübeck.

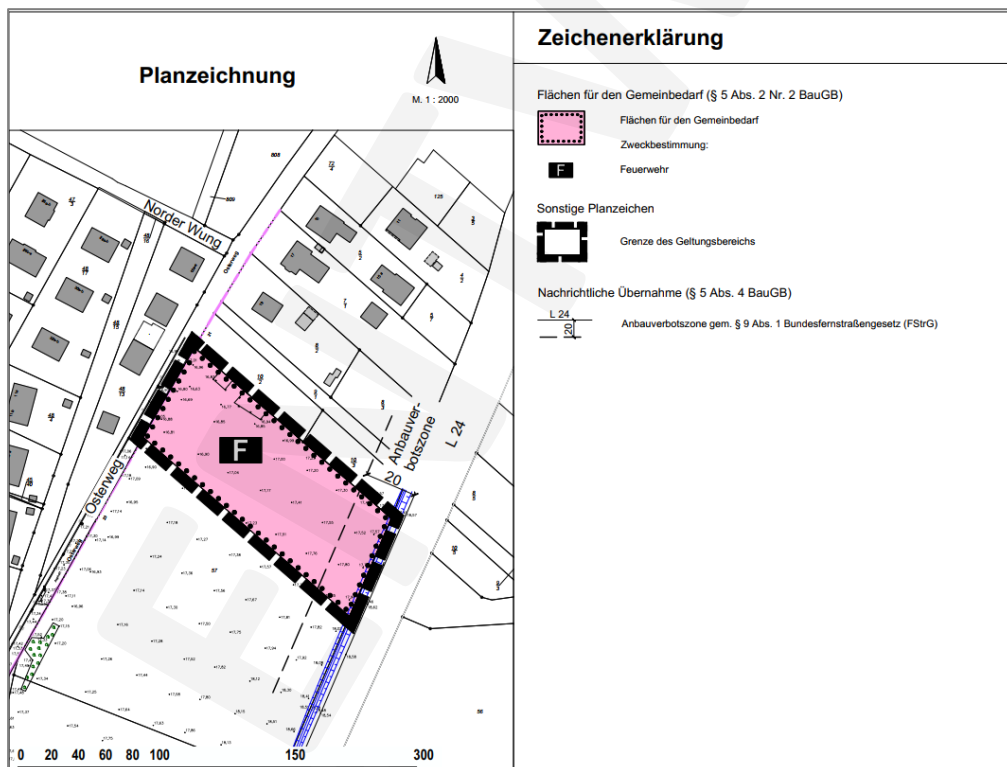


Abb. 1: Planzeichnung Änderung Flächennutzungsplan (BCS, Stand: März 2023)

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Standort/Lage des Bauleitplans

Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup liegt relativ zentral auf der Insel Sylt zwischen den Orten Westerland im Süden und Kampen im Norden. Das Plangebiet befindet sich im Südostrand des Siedlungsbereichs des Ortsteils Wenningstedt. Die Erschließung erfolgt im Osten über die L24 und im Westen über den Osterweg.

Änderung des Flächennutzungsplans

In der für den Plangeltungsbereich derzeit gültigen 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Wenningstedt-Braderup ist der Bereich, in dem die Flächen für Gemeinbedarf (Feuerwehr) realisiert werden sollen, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz gekennzeichnet. Es ist daher im Parallelverfahren die Änderung des FNP erforderlich, die in dem Bereich des B-Planes Nr. 2, 5. Ä. dann Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darstellt.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Größe der Planänderung: ca. 0,4 ha, davon 100 % Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr).

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (nachrichtlich)

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 werden die Planungen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in die verbindliche Bauleitplanung überführt. Die Festsetzungen zum B-Plan sehen somit im Wesentlichen Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung für die Feuerwehr vor.

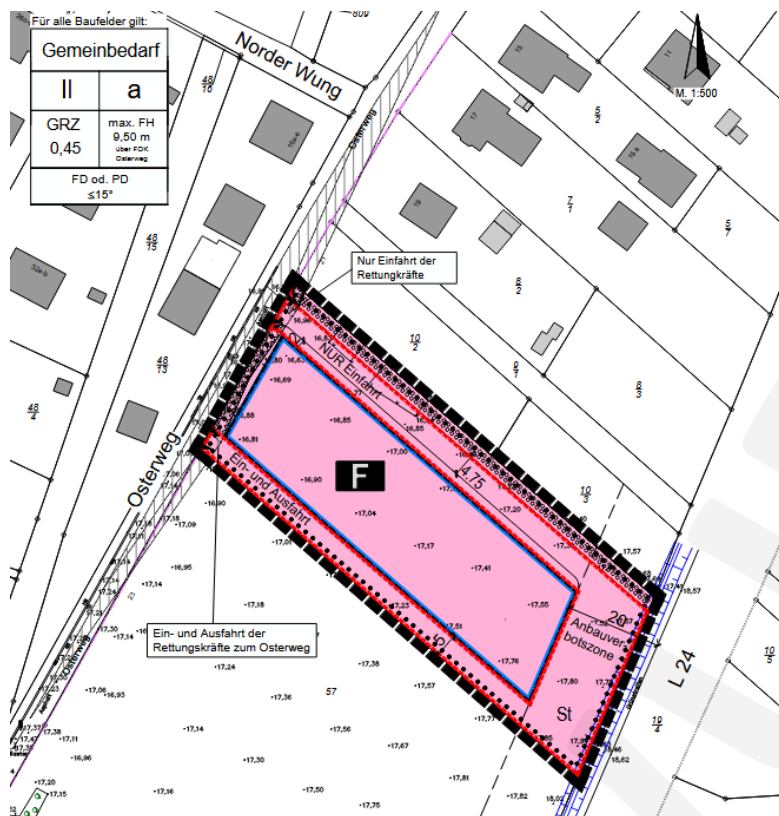


Abb. 2: Planzeichnung 5. Änderung B-Plan Nr. 2 (nachrichtlich, BCS, Stand: Juli 2024)

Konflikte Naturschutz

2 Grundlagen

2.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Alternative Planungsmöglichkeiten / Standortvarianten

Eine Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes und der vorgegebenen Radien gemäß Feuerwehrbedarfsplan des Landesfeuerwehrverbandes SH wurde durch BCS Stadt + Region Lübeck in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wenningstedt-Braderup durchgeführt.

Der aktuelle Standort der Feuerwehr ca. 150 m nordwestlich ist für den geplanten Neubau nach aktuellen Vorgaben nicht ausreichend. Ausschlaggebende Punkte bei der Gegenüberstellung potenziell infrage kommender Flächen waren neben der ausreichenden Flächengröße die zentrale Lage sowie die Anbindung der Vorhabensfläche an Hauptverkehrsstraßen. Andere Standorte (Standort Osterweg „Süd“ sowie Standort „Friedhof“) wurden aufgrund ihrer Lage und der damit verbundenen Entfernung zu den Ausrückebereichen im Gemeindegebiet sowie der Zufahrtsstraßen (Verkehrsberuhigte Bereiche oder zu geringe Straßenbreite) ausgeschlossen.

Nachfolgend die Standortbewertung (BCS/Gemeinde):

Rot: negative Bewertung, grün: positive Bewertung, schwarz: Erläuterung

Standort Osterweg „Süd“

- Eventuelle Anbindung L24
- Mehrere Anfahrtswege zum Gerätehaus -> wird aber vom folgenden Punkt entkräftet
- Anfahrt zum GH durch Wohngebiet -> ein Großteil der Straßen ist Verkehrsberuhigter Bereich (nach StVO, Heidekamp, Feldmarkstraße, Ostmarkstraße) oder verkehrsberuhigend Ausgebaut (Süderwung)
- Entfernung und Wegeführung (Verkehrsberuhigte Bereiche) des GH zu den Hauptverkehrsstraßen
- Zufahrt zum Grundstück noch über Privatgrundstücke -> Radweg im Besitz der Gemeinde, für die Feuerwehr aber erstmal irrelevant

Standort Friedhof

- Nähe zum Bauhof -> Personal und Material (Fahrzeuge)
- Grundstück in Gemeindebesitz
- Ausrückebereich Braderup rutscht aus dem Fokus
- Anfahrt zum GH -> Straße „Am Dorfteich“ wirkt wie eine Sackgasse, Begegnungsverkehr zwischen An- und Abrückenden Einsatzkräften unvermeidlich. Beide Straßen im Sommer Hauptverkehrsstrecke für Radfahrende Gäste

Standort Osterweg „Nord“

- Zentral im Ausrückebereich
- Eventuelle Anbindung an die L24
- Kaum Veränderung zum alten Standort „Norderwung“
- Kurze Wege zu Hauptverkehrsstraßen



Die naturschutzfachliche Flächenbewertung wird bei der Standortwahl nur untergeordnet berücksichtigt. Entsprechend dem bestehenden Baurecht ist an der vorliegenden Stelle ohnehin ein Reitplatz möglich und zulässig, so dass grundsätzlich auch durch diese Nutzung eine Zulässigkeit des Eingriffs in ein geschütztes Biotop gegeben ist.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb eines B-Planes (intensive Pferdenutzung) und zusammen mit den angrenzenden Siedlungsstrukturen wird die Fläche daher grundsätzlich als naturschutzfachlich geeignet bewertet, sofern ein entsprechender Ausgleich im Verhältnis 1:2 sichergestellt ist. Die Eingriffsbilanzierung ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgesehen. Nähere Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen erfolgen in Kap. 5 dieser Unterlage.

Nullvariante

Die Nullvariante würde die Beibehaltung der aktuellen Flächenfestsetzung beinhalten. Der Bedarf für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses nach heutigen Standards und Bedürfnissen in der Gemeinde könnte auf dies Weise jedoch nicht gedeckt werden. Durch die Lage am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wenningstedt, westlich des Ortsteils Braderup bietet sich hier der Neubau des Feuerwehrgerätehauses innerhalb der geplanten Grenzen an.

Auf die Ausführungen in der Begründung wird hierzu ergänzend verwiesen.

2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.2.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB und Anlage 1 in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen.

2.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des

BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2), Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)



bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

2.2.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LWaldG SH),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (WasG SH),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

2.2.4 Planungsrechtliche Vorgaben der Gemeinde Wenningstedt-Braderup

Landschaftsplan:

Im derzeit gültigen Landschaftsplan von 2004 ist der Geltungsbereich im überwiegenden Teil als Grünland dargestellt, im Norden befindet sich ein Streifen Trocken-/Magerrasen mit der Kennzeichnung Schutz und naturnahe Entwicklung im Entwicklungskonzept. Weiterhin gehört der Geltungsbereich zum Wasserschutzgebiet.

Flächennutzungsplan:

In der für den Plangeltungsbereich derzeit gültigen 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz ausgewiesen. Es ist daher im Parallelverfahren die Änderung des FNP erforderlich, die in dem Bereich des B-Planes Nr. 2, 5. Ä. dann Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr darstellt.

Das Plangebiet ist gem. FNP im Norden von Mischgebietsflächen und westlich von Sondergebietsflächen Dauerwohnen und Touristenbeherbergung umgeben. Südlich befinden sich

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Gültiger Bebauungsplan:

Im derzeit gültigen B-Plan Nr. 2 ist für das Plangebiet eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz festgesetzt. Östlich ist eine Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von heimischen Laubsträuchern und Gehölzen festgesetzt. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

2.2.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich liegt am Rande der bestehenden Bebauung und nicht in Schwerpunktbereichen oder Hauptverbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind durch die B-Planänderung daher nicht zu erwarten.

Eine Darstellung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG (hier Wertgrünland) erfolgt in Kap. 4.2.2.



Abb. 3: Übersicht Schutzgebiete (Rot = Vorhaben, Quelle: Umweltportal SH)

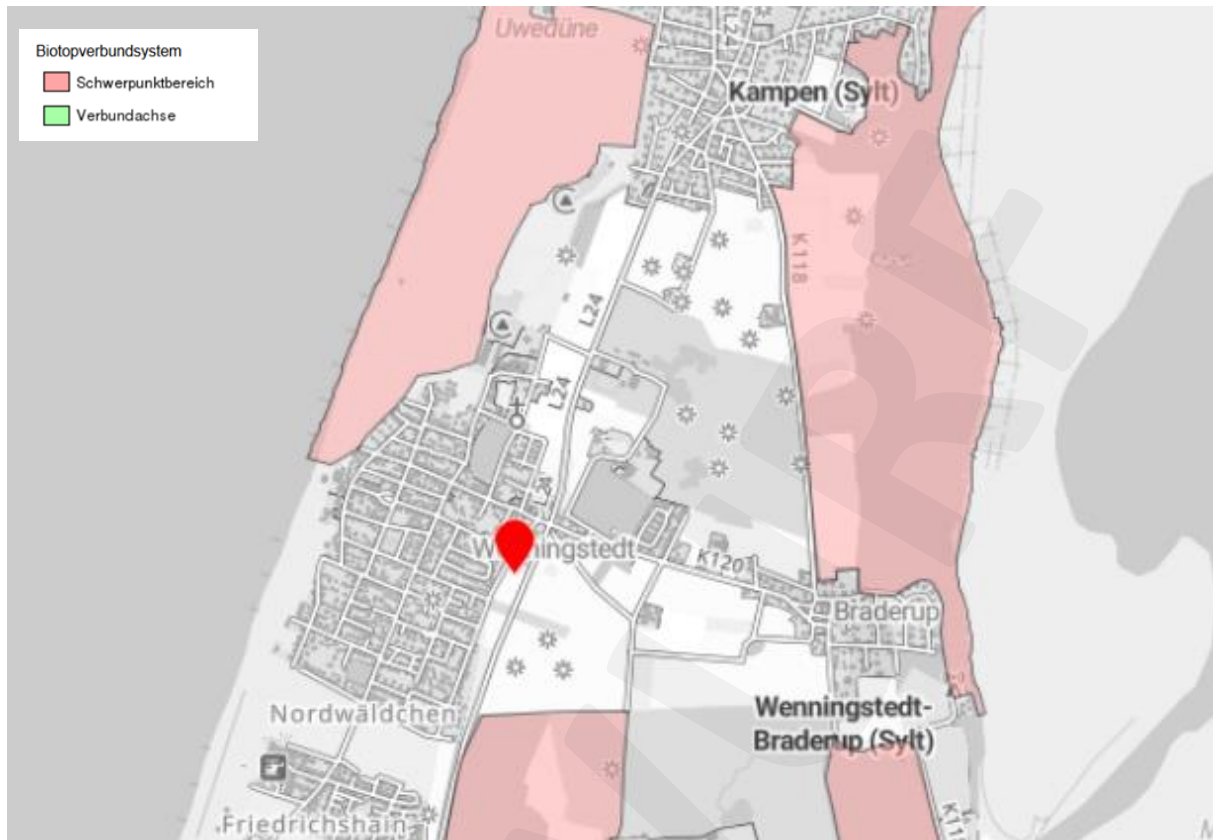


Abb. 4: Übersicht Biotopverbundsystem (Rot = Vorhaben, Quelle: Umweltportal SH)

2.2.6 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zur den Schleswig-Holsteinischen Marschen und Nordseeinseln (Geest) in der Untereinheit Nordfriesische Geestinseln. Charakteristisch für den Landschaftsraum ist die dynamische, nordseegeprägte Landschaft mit Wattflächen, Wasserbedeckung, Stränden, Dünenlandschaften, Salzwiesen und Heiden, der zudem eine besondere Bedeutung für die Erholung zugeschrieben wird.

3 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die hier betrachtete Änderung des FNP bereitet eine neue Bebauung für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) auf einer derzeitigen Grünfläche vor.

Baurechte werden in Flächennutzungsplanänderungen noch nicht geschaffen, so dass noch keine konkreten Auswirkungen auf das Gebiet (Bodenbewegungen, Lärmemissionen, Versiegelungen) direkt feststellbar sind. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird die grundsätzliche Umsetzbarkeit geprüft.

3.1 Bauphase

Durch den Bau einer Feuerwache kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich in unterschiedlicher Intensität über die gesamte Bauphase erstrecken werden. Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Ggf. eingeschränkte Passierbarkeit am Osterweg und der L24 sowie ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Flächen werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen, inkl. der Versickerung gehen in diesen Bereichen verloren bzw. werden deutlich eingeschränkt.

3.2 Anlagen- und Betriebsphase

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie der Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Durch den Betrieb der Feuerwache an sich entstehen nur zeitweilige Störungen (Einsätze, Schulungsbetrieb, Sonderaktionen). Zu Einsatzzeiten ist, auch nachts, mit erhöhtem Verkehr und Bewegungen zu rechnen. Gleiches gilt nach dem Einsatz für Säuberungs- und Aufräumarbeiten sowie zu den Übungszeiten. Da mit z.T. verschmutzten und/oder kontaminierten Geräten gearbeitet werden muss, sind hier besondere Schutzvorkehrungen erforderlich und werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften umgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der einzuhaltenden Hilfsfristen sind zudem getrennte Zu- und Abfahrten erforderlich.

Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Durch die Zunahme der Bebauung in Verbindung mit Versiegelung und Störung erfolgen auch Störungen auf die Lebensräume in der Umgebung.

Mögliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht zum B-Plan tiefergehend thematisiert, da auf dieser Ebene dann auch weitergehende Aussagen zu Art und Maß der Bebauung, Lärm, Verkehr sowie Begrünung möglich sind. Der F-Plan bereitet diese Nutzungen planungsrechtlich vor, ohne selbst direkte Auswirkungen zu verursachen.



4 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB

4.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bauleitplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im BauGB § 1 (6) Nr. 7 genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
 - Boden und Fläche
 - Wasser
 - Luft und Klima
 - Landschaft und Landschaftsbild
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

4.2 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand der Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Regionale und gemeindliche Einordnung:

Die Gemeinde gehört zu den Nordseebädern und reicht von der West- zur Ostküste der Insel. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Tourismus und Erholung. Aufgrund der relativ zentralen Lage auf der Insel Sylt im ländlichen Raum nördlich von Westerland als Unterzentrum ist die Nachfrage nach Siedlungsfläche hoch.

Aktuelle Nutzungen im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich selbst wird derzeit größtenteils Pferdeweide genutzt und stellt damit den Übergang zwischen Siedlungsbereich im Westen und freier, landwirtschaftlich genutzter Fläche im Osten dar und ist durch die Straßen Osterweg und L24 begrenzt. Im Norden ragt der Garten des angrenzenden Reihenhauses in den Geltungsbereich hinein. Südlich des

Geltungsbereichs setzt sich das Grünland bis zu einer Reihe Kleingärten fort. Weiter nördlich befindet sich hinter der Wohnbebauung Einzelhandel.

Vorsorgender Gesundheitsschutz / Lärm:

Lärmbelastungen im besonderen Maße sind in der näheren Umgebung nicht zu erkennen. Untergeordnet sind Lärmwirkungen auf das Gebiet durch Straßenverkehr durch die Lage an der Dorfstraße (L24) vorhanden. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) können insbesondere in der Ernte- und Bestellzeit zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Der Flughafen Sylt befindet sich ca. 1,5 km südlich des Plangebiets.

Störfälle/Katastrophenschutz:

Besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Wenningstedt-Braderup gehört zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen gemäß Kampfmittelverordnung SH.

Bewertung:

- Gemeinde mit hoher Bedeutung für Tourismus und Erholung
- Geltungsbereich angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen
- Keine Lärm- und Geruchsbelastungen im besonderen Maße vorhanden

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Aktuelle Biotoptypen:

Die Darstellung des Biotoptypenbestandes erfolgt auf Grundlage von Begehung im Mai 2023 sowie Luftbildauswertungen. Zudem wurden vorliegende Daten aus der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt SH (LfU) betrachtet. Verwendet werden die Biotopkürzel in Anlehnung an die Kartieranleitung und den Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LfU, Stand: April 2023). Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegende Biotope sind mit (§) gekennzeichnet. Im Folgenden werden die im Planungsraum befindlichen oder an diesen angrenzenden Biotope beschrieben.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung ist überwiegend beweidetes, mesophiles Gründland trockener Standorte (§ **GWt/gm**) vorhanden, was sich nach Süden fortsetzt. Bei den Straßen handelt es sich jeweils um vollversiegelte Verkehrsflächen. Nordöstlich grenzen Ruderalflur (überwiegend Brombeer) und Pioniergehölz (Pappeln, Weiden) an den Geltungsbereich an, nordwestlich befindet sich Wohnbebauung.



Foto 1: Blick vom Osterweg nach Nordosten auf Grünland und angrenzenden Garten/Bebauung



Foto 2: Blick über das Grünland im Geltungsbereich Richtung Südosten



Foto 3: Blick über das Grünland im Geltungsbereich Richtung Norden

Planungsrechtlicher Bestand:

Gemäß gültigem B-Plan ist im Osten des Geltungsbereichs ein ca. 10 m breiter Streifen als Maßnahmenfläche zum Anpflanzen von heimischen Sträuchern und Gehölzen vorgesehen. Diese war im Bestand zum Zeitpunkt der Kartierung nicht vorhanden. Die Fläche selbst ist als Reitplatz ausgewiesen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich gem. aktueller Verbreitungskarten und Artkatasterdaten nicht vor. Zudem entsprechen die vorhandenen Habitatbedingungen nicht den Ansprüchen dieser Wasser- bzw. Feuchtstandortpflanzen. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

Bewertung:

- Geschütztes Biotop (artenreiches mesophiles Grünland trockener Standorte) im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs und südlich fortsetzend
- Sonst randlich strukturarmer Garten und Straßenbegleitgrün mit ruderalem Strauchaufwuchs
- Maßnahmenfläche mit heimischen Sträuchern und Gehölzen gemäß gültigem B-Plan Nr. 2 nicht vorhanden
- Kein Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten.

4.2.3 Schutzgut Tiere

Das faunistische Potenzial wird auf Basis der aktuellen Biotopstruktur ermittelt. Zudem erfolgt eine Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artenkataster LfU, Abfrage August 2023). Weitergehende Kartierungen fanden nicht statt. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird zur B-Planänderung erstellt, auf dieser Ebene erfolgt nur eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung.

Europäische Vogelarten

Brutvögel im Geltungsbereich

Im Grünland im Geltungsbereich sind durch die relativ intensive Nutzung als Weide und die Lage zwischen zwei Straßen Offenlandbrüter wie die Feldlerche nicht zu erwarten. Randlich zwischen Grünland und Straße sowie der angrenzenden Bebauung vorhandenes lückiges Gebüsch ist eingeschränkt für Gehölzbrüter wie die Dorngrasmücke geeignet. Durch die Lage sind Überschneidungen mit Brutvögeln der Siedlungsbereiche zu erwarten. Nordöstlich sind im indirekten Wirkraum in den Gehölzen und in der Ruderalflur, die an den Geltungsbereich grenzt, ebenfalls Gehölzbrüter zu erwarten.

Größere Gehölze mit Höhlen, für Sylt typische Dünen- und Heidelandschaften sowie Röhrichte, Gewässerflächen o.ä. sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass Arten mit entsprechenden Habitatansprüchen auszuschließen sind.

Insgesamt sind im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum aufgrund der Vorbelastungen und der Habitatausstattung eher verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten anzunehmen.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine Einträge in den FFH-Verbreitungskarten oder Artenkataster des Landes im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Grundsätzlich stellt der Geltungsbereich durch den Besatz mit Pferden und Blühpflanzen im Grünland, die Insekten anziehen, eine potenzielle Nahrungsfläche allgemeiner Bedeutung dar. Die Fläche bietet kein Quartierpotenzial, da keine Bäume oder Gebäude vorhanden sind. Auch sind keine geeigneten Strukturen als Leitlinien für Flugrouten vorhanden. Nordöstlich angrenzende Gehölzstrukturen oder im weiteren Umfeld befindliche Gebäude können potenzielle Lebensräume und Flugrouten darstellen.

Amphibien und Reptilien

Laut FFH-Verbreitungskarten/Artenkataster sind Vorkommen von Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse im weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt. Die Kreuzkröte findet man in Schleswig-Holstein vor allem in wechsellässigen Dünentälern, Strandseen, Kleingewässern im Moorrandbereich sowie vegetationsarmen Tümpeln, Weihern und Teichen, Gräben, Fahrspuren, aber auch in größeren Flachgewässern (z. B. auf Truppenübungsplätzen oder in Abbau-gruben) in vegetationsarmen, trockenen Bereichen mit lockerem Substrat. Geeignete Laichgewässer für weitere europäisch geschützte Amphibien sowie offene trockene sandige Flächen für Zauneidechse fehlen ebenfalls.

National geschützte Arten wie Waldeidechse in den Randbereichen zu den Gehölzstrukturen im Norden anzunehmen.

Insekten

Hinweise auf Vorkommen europäisch geschützter Insektenarten sind in den Verbreitungskarten der FFH-Arten oder im Artenkataster nicht zu finden. Für Libellen fehlen feuchte, gewässernahe Strukturen. Alte Totholzstrukturen für Heldbock oder Eremit sind ebenfalls nicht vorhanden, für den Nachtkerzenschwärmer fehlen ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.

Nicht oder lediglich national geschützte Arten wie Heuschrecken und verschiedene Tagfalter sind anzunehmen.

Weitere europäisch geschützte Arten

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Haselmaus, Nordische Birkenmaus, Biber, Schweinswal, Wolf) Fische oder Weichtiere sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Bewertung:

- Grünland mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum und für den Artenschutz, bestehende Störwirkungen durch Nutzung und Straßen,
- Randlich im Norden Gehölzstrukturen als potenzieller Lebensraum und Leitlinie für artenschutzrechtlich relevante Arten (Brutvögel, Fledermäuse),
- In weiterer Umgebung Offenland mit Eignung für Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie Nachweise von Zauneidechse und Kreuzkröte.

4.2.4 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die Nutzung als Pferdeweide als auch durch die umgebende Bebauung, Verkehrsflächen und die landwirtschaftliche Nutzung und kleinere Gehölze in der Umgebung geprägt ist. Es handelt sich insgesamt um eine kulturhistorisch geprägte dörfliche Feldrandlage.

Bewertung:

- geringe bis mittlere Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Vorbelastung durch relativ intensive Beweidung und angrenzende Nutzung,
- Nördlich angrenzende Gehölze mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund

4.2.5 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenkennwerte:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Gemäß Bodenübersichtskarte SH (BUEK 250.000, Umweltportal SH) kommt im Geltungsbereich überwiegend Braunerde-Podsol als Leitbodentyp vor. Als Hauptbodenart kommt Sand über sehr tiefem Sandlehm vor, geologisch gesehen handelt es sich hierbei um Geschiebedecksand über tiefem Schmelzwassersand und sehr tiefem Geschiebelehm/-mergel (Weichsel- über Saale-Kaltzeit).

Fläche:

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Lage ein Konflikt zwischen Siedlungserweiterung und landwirtschaftlicher Nutzung/Offenland. Siedlungsnahen Flächen haben daher eine besondere Bedeutung für die zukünftige Bebauung, sofern eine innere Verdichtung nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist.

Die infrastrukturell gute Lage der Fläche (Erschließung teilweise vorhanden) in Verbindung mit einer überwiegend geringen Wertigkeit als landwirtschaftlicher Standort bieten hier besondere Kennwerte für eine Siedlungsentwicklung. Dem gegenüber steht die Bedeutung der Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop.

Bewertung:

- Boden allgemeiner Bedeutung und gering wertiger landwirtschaftlicher Standort
- Lage am Siedlungsrand, aber Fläche als Biotop bedeutsam

4.2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die im Planungsgebiet überwiegend anstehenden bindigen Böden haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit, verbunden mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate. Dieses fließt gemäß Umweltatlas SH dem hier vorkommenden Hauptgrundwasserleiter Ei01 (Sylt-Geest) zu. Es sind überwiegend ungünstige Deckschichten vorhanden, der Grundwasserkörper ist in Bezug auf den chemischen Zustand (Nitrat) gefährdet. Mengenmäßig besteht keine Gefährdung.

Tiefe Grundwasserkörper sind im Geltungsbereich nicht eingetragen. Der Geltungsbereich liegt im westlichen Randbereich des Trinkwasserschutzgebiets „Inselkern Sylt“ und des Trinkwassergewinnungsgebietes „WGG Inselkern Sylt“ der Wasserwerke Kampen/Sylt und Westerland. Die nächste Trinkwasserentnahmestelle des Gebiets liegt ca. 650 m östlich.

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. In ca. 400 m Entfernung befindet sich der Dorfteich von Wenningstedt.

Bewertung:

- Hohe Bedeutung des Schutzgutes aufgrund der Lage im Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiet
- Schützenswerte Fließ- und Stillgewässer sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung nicht vorhanden

4.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Überregionales Klima

Die Lage auf der Nordseeinsel Sylt ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend und ist daher der maritimen Klimazone zuzuordnen.

Lokales Klima/Luftqualität:

Durch die Siedlungsrandlage sind keine besonderen klimatischen Belastungen im Plangebiet erkennbar. Versiegelte und bebaute Flächen unterliegen grundsätzlich eher der Überwärmung als Freiflächen sowie Gehölz- und Wasserflächen mit ausgleichender Funktion. Als geringfügige Belastungsfaktoren für die Luftqualität sind der angrenzende Straßenverkehr (Landesstraße) und zweitweise die Landwirtschaft zu nennen.

Bewertung:

- Klima und Luftqualität weitgehend ohne Vorbelastungen



- Nördliche lineare Gehölzstrukturen und östliche Freiflächen mit Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung

4.2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Das Ortsbild des Ortsteils Wenningstedt bildet in diesem Bereich den Übergang zwischen freier Landschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungsfläche (Wohnbebauung, nördlich Gewerbe). Damit ist dieser Landschaftsraum zwar als vielfältig, jedoch nur in geringen Teilen naturnah zu beschreiben. Als prägende Elemente gelten neben der Bebauung die landwirtschaftlich genutzten Grünflächen, die sich östlich der L24 fortsetzen. Die nördlichen Gehölzbestände stellen naturnähere Elemente in den angrenzenden Flächen dar.

Bewertung:

- Landschaftsbild geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und Einzel-/Doppelhausbebauung

4.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, gesetzlich geschützt sind.

Denkmalschutzrechtliche Gebäude oder Anlagen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Einige Häuser im Ortsteil Wenningstedt unterliegen dem Denkmalschutz. Die vorhandene angrenzende Bebauung ist als Sachgut zu beschreiben.

Das Plagebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Beteiligung und Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Bewertung:

- Denkmalschutzobjekte im Geltungsbereich nicht bekannt, Lage im archäologischen Interessengebiet
- Im Geltungsbereich keine Sachgüter besonderer Bedeutung vorhanden

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7 BauGB

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Es werden Empfehlungen für die verbindliche Bauleitplanung formuliert, die teilweise für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 bereits konkretisiert werden konnten.

4.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Störungen während der Bauphase:

- Lärm durch Baumaschinen,
- LKW-Verkehr, v.a. durch Bodentransport und Materiallieferung,
- Ggf. zeitweise eingeschränkte Passierbarkeit der Erschließungsstraße
- Besonders lärmintensive Arbeiten, z.B. Rammarbeiten, sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Wie bei Bauvorhaben üblich werden sich die Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb über einen längeren Zeitraum bewegen. Dieses wird oft als störend empfunden, stellt aber in der Regel keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist zudem eine Überprüfung auf Kampfmittel gem. Kampfmittelverordnung SH erforderlich.

Anlagen- und Betriebsphase:

- Verlust von Nutzflächen (Pferdewiese), jedoch nur kleinräumig und auf für die Landwirtschaft wenig bedeutsamen Flächen.
- Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen für eine Feuerwache und damit Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Rettungsdienstes. Zentrale Lage mit Vorteilen für die vorgeschriebenen Einsatzzeiten/Hilfsfristen.
- Der regelmäßige Betrieb des Feuerwehrgeländes (Übungszeiten etc.) fällt unter die Vorgaben der TA Lärm zum Gewerbelärm, hier sind die gebotenen Grenzwerte einzuhalten. Bezüglich der Einsatzfahrten unterliegt die Feuerwehr den besonderen Vorschriften zur Gefahrenabwehr und Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Trotzdem ist die Beeinträchtigung der umgebenden Wohnnutzung sowohl im Sinne der TA Lärm als auch an dieser Stelle insbesondere in Bezug auf die Erheblichkeit nach UVPG zu betrachten. Hierbei geht es in erster Linie um nächtliche Einsatzfahrten mit Martinshorn, die zu erheblichen Lärmbelastungen führen können. Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange in Bezug auf Lärmschutz, Hilfsfristen und Naturschutz konnte keine vergleichbar gute bauliche Variante am Standort bzw. Alternative im Gemeindegebiet gefunden werden. Feuerwehr zudem bereits mit ähnlichen Wirkungen nur ca. 150 m westlich innerhalb der Siedlungsstrukturen schon vorhanden. Die entsprechenden schalltechnischen Untersuchungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan tiefergehend auf Basis eines Fachgutachtens ausgewertet.

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Für das Schutzgut Mensch wird durch die Bereitstellung von Flächen für eine neue Feuerwache eine Verbesserung für den Rettungsdienst in Wenningstedt-Braderup erreicht. Der kleinräumige Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche fällt dabei weniger ins Gewicht.

Störungen durch Lärm bei Einsatzfahrten (Martinshorn) werden in der Gesamtabwägung nicht als erheblich bewertet aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses Feuerwehr und der bereits bestehenden Lärmbelastungen durch den aktuellen Standort. Bezüglich des Schutzes vor Schallemissionen sind im Rahmen des B-Plan-Verfahrens die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung umzusetzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist dann nicht zu erwarten.

4.3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- **Geschützte Biotope:** Betroffenheit von ca. 3.400 m² artenreichem mesophilen Grünland trockener Standorte
- **Allgemeine Biotope:** In den Randbereichen Betroffenheit von Gartenstrukturen und Straßenbegleitgrün
- Keine Beeinträchtigung von größeren Einzelbäumen

Empfehlung Minimierungsmaßnahmen geschütztes Biotop Grünland:

- Begrenzung des Geltungsbereichs auf die für den Bedarf des neuen Feuerwehrgerätehauses inkl. Nebenanlagen und Zufahrten erforderliche Mindestfläche
- Kein Eingriff in den südlich des Geltungsbereichs gelegenen, überwiegenden Teil des Biotops (ca. 12.700 m²), Mindestgröße für den Biotopschutz bleibt dort weiterhin erhalten
- Abgrenzung des Geltungsbereichs Richtung Süden durch einen ortsfesten Zaun oder Eingrünung (Abgrenzung vor Beginn der Bauphase).

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Durch die F-Planänderung werden Eingriffe in Biotope allgemeiner Bedeutung (Garten, Straßenbegleitgrün) und in gesetzlich geschütztes Wertgrünland vorbereitet. Diese sind als erheblich zu beschreiben, aber bei Umsetzung des Baugebietes nicht vermeidbar. Durch die vorliegende Variantenuntersuchung für einen neuen Feuerwehrstandort wurde nachgewiesen, dass keine besseren Alternativen im Gemeindegebiet bestehen und die Eingriffsfläche auf ein Mindestmaß begrenzt wurde. Ein gleichwertiger Ausgleich ist im Umweltbericht zum B-Plan nachzuweisen.

Für die entsprechenden Befreiungen vom Biotopschutz ist eine Inaussichtstellung der UNB des Kreises Nordfriesland vor Satzungsbeschluss des B-Planes erforderlich, ein separater Antrag ist nach Abschluss der Bauleitplanung erforderlich. Nähere Ausführungen zu den Befreiungsvoraussetzungen erfolgen in Kap. 5 dieses Umweltberichtes.

Als weitere Minimierungsmaßnahmen sollen auf Ebene der B-Planänderung Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung, auch unter Berücksichtigung der Maßnahmenfläche im derzeit gültigen B-Plan Nr. 2, festgesetzt werden.

4.3.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- In der Bau- und Betriebsphase Störungen durch Lärm und Bewegungen (Menschen, Einsatzfahrzeuge) mit Wirkungen über den Geltungsbereich hinaus.
- Artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Brutvögel im Straßenbegleitgrün sowie der angrenzenden Gehölze und Saumbiotope sowie für Fledermäuse (Beleuchtung, Verlust von Nahrungsfläche) zu erwarten. Hier sind Minimierungsmaßnahmen auf B-Plan-ebene möglich und erforderlich.

Bezüglich möglicher Betroffenheiten im Sinne des Artenschutzes wird auf B-Planebene eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind dort erläutert. Dabei wirken vorgesehene Begrünungsfestsetzungen als Minimierungsmaßnahmen, da hier (Teil-)Lebensräume erschaffen werden. Für den Lebensraumverlust werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Geltungsbereich bestehen Vorbelastungen durch angrenzenden Verkehr und Bebauung sowie die bestehende Nutzung der Fläche.

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Es ist zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den Artenschutz sowie für Tierarten allgemeiner Bedeutung durch Minimierungs-, Begrünungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen vermieden werden können.

Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung sind im B-Plan verbindlich festzusetzen, darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Lichtkonzept sowie Dachbegrünung vorzusehen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist voraussichtlich multifunktional mit dem Biotopausgleich umsetzbar.

4.3.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG

Die Biologische Vielfalt ist durch die geplanten Maßnahmen nicht in besonderem Maße betroffen. Alle empfohlenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz sowie zum Grünkonzept unterstützen auch die Vielfalt des Planungsraumes und den Erhalt des lokalen Biotopverbundes.

Schutzgebiete nach BNatSchG sind im Geltungsbereich der F-Planänderung sowie in der direkten Umgebung nicht vorhanden, sodass eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist.

4.3.5 Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Bodenbewegungen im Rahmen der Bauphase (Abtrag und Transport des Oberbodens)
- Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung durch Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen.

Die Versiegelung von Boden ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Da aber nur Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, ist diese Beeinträchtigung voraussichtlich im Rahmen der B-Planänderung über den Biotopausgleich multifunktional ausgleichbar.

Durch die geplante Nutzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist keine Bodenverunreinigung zu erwarten. Die gesetzlichen Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz im Rahmen des Umgangs mit verunreinigten Geräten sind zu berücksichtigen.

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Die Versiegelung von Boden ist immer als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG großflächig und vollständig verloren und werden zugunsten der Nutzungsfunktionen (Fläche für Siedlung) umgewandelt.

Da aber nur Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, ist diese Beeinträchtigung ausgleichbar und kann voraussichtlich multifunktional über den Biotopausgleich erfolgen.

Über die maximal zu versiegelnde Grundfläche im Bebauungsplan (GRZ) wird in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, dass alle übrigen Flächen als Grünflächen entwickelt und erhalten werden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden erfolgen.

4.3.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Naturnahe Oberflächengewässer sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden und nicht betroffen.
- Ein Nachweis zur Wasserhaushaltsbilanz i.V.m. A-RW-1 wurde durch BCS erarbeitet (Stand 16.08.2022), demnach sind Maßnahmen zur Förderung der Verdunstung im Rahmen des B-Plans vorzusehen, die Anlage einer Sickermulde ist außerdem geplant
- Schädliche Einträge in das Grundwasser sind in der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten bzw. durch die Verwendung von Materialien und Maschinen nach dem heutigen Stand der Technik zu vermeiden, so dass eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL nicht erkennbar ist.
- Die Belastungen des Grundwassers durch Nährstoffe (Pferdeweide) werden sich voraussichtlich durch die Nutzung als Fläche für die Feuerwehr etwas reduzieren.

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Grundsätzlich sind im Plangebiet bindige Böden vorhanden, die eine Filterfunktion besitzen und Auswirkungen auf das Grundwasser abpuffern können. Zur Ermöglichung der Versickerung und Verdunstung sind im Rahmen des B-Planes Maßnahmen (Sickermulde, wassergebundene Stellplätze, Dachbegrünung, etc.) vorzusehen. Durch die Lage im Trinkwasserschutzgebiet sind in der Bau- und Betriebsphase der Grundwasserschutz besonders zu beachten.

4.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kleinräumig sind durch Gebäude und Versiegelungen Veränderungen im lokalen Mikroklima zu erwarten.
- Im Zuge des Klimawandels stellen Wetterextreme (Starkregenereignisse, Sturm etc.) neue Herausforderungen an die Planung. Die Regenrückhaltung bzw. Versickerung ist dabei ein wichtiges Kriterium und ist somit schutzgutübergreifend erforderlich.

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Als Minimierungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Klimawandel und Klimaschutz sind Maßnahmen zur Versickerung und zur Begrünung (Bepflanzung, Dachbegrünung) erforderlich und im Rahmen des B-Planes umzusetzen. Ebenso sind Vorgaben zur Nutzung von regenerativen Energien als Betrag zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft sind dann nicht zu erwarten.

4.3.8 Landschaft und Landschaftsbild

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Siedlungsrand von Wenningstedt

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Es bestehen Vorbelastungen/anthropogene Prägungen des Landschaftsbildes durch vorhandene Bebauung. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Minimierungsmaßnahmen zur Außenwirkung im Rahmen des B-Planes (z.B. Anpassung der Bauweise an Ortsbild, Begrünung zum Siedlungsrand und zur freien Landschaft) voraussichtlich vermieden werden.

4.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kultur- und besondere Sachgüter sind nicht betroffen, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.
- Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Beteiligung und Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Sollten Kulturdenkmale gefunden werden, besteht grundsätzlich eine Meldepflicht gemäß § 15 DSchG.
- Bauliche Schäden an angrenzenden Bestandsgebäuden sind durch eine geeignete Bauüberwachung auszuschließen

Fazit und Hinweise für den B-Plan:

Erhebliche Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Vor Bodenarbeiten ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

4.4 Wechselwirkungen

Durch die Planung sind Wechselwirkungen insbesondere durch die geplante Versiegelung zu erwarten. Hierzu zählen der Lebensraumverlust sowie der Verlust der Bodenfunktionen mit Wirkungen auf die Biotopqualität und das Grundwasser.

Die Minimierung von Wechselwirkungen ist in Bezug auf das Schutzgut Boden (als Lebensraum für Tiere, Standort für Pflanzen, Nahrungsgrundlage für den Menschen, Versickerung und Speicherung von Regenwasser sowie die Eignung des Raumes für die Naherholung) voraussichtlich möglich und wurde als Empfehlung für die verbindliche Bauleitplanung formuliert. Die darüber hinaus vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der B-Planänderung können voraussichtlich auch die Wechselwirkungen multifunktional ausgleichen.

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

Grundlage der Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in Kap. 4.3 untersuchten Schutzgüter. Dabei wird insbesondere Bezug genommen auf die bestehende Fachgesetzgebung und die landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum.

Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	Neuversiegelung von Boden, Verlust von z.T. geschützten Biotopen, Minimierungsmaßnahmen zum Schutz wertvoller Biotope und Arten erforderlich und vorgesehen, Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	Kleinträumig erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen. Hier wird ein Ausgleich erforderlich. Regelungen zur Entwässerung erforderlich und vorgesehen. Regelungen zum Ausgleich für geschützte Biotope erforderlich und vorgesehen. Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar (Umweltbericht zum B-Plan)
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	nicht erheblich bzw. nicht relevant	Lichtemissionen werden minimiert (B-Plan) Lärmemissionen ggf. relevant und müssen minimiert werden (Schalltechnische Untersuchung B-Plan).	nicht erheblich bzw. minimierbar (Lärm)
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Boden wird entsorgt bzw. wiederverwertet (Gründungs- und Erschließungsmaßnahmen). Belasteter Boden wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt.	Besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an. Abwasser wird der Kanalisation zugeführt. Regenwasser wird zurückgehalten und versickert.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung - Unfälle oder Katastrophen, - Nutzung von Energie	Keine relevanten Risiken erkennbar bzw. nicht relevant Archäologie wird im B-Plan berücksichtigt.	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren. Ein besonderer Bedarf an Energie ist nicht erforderlich. Der Energiebedarf wird nach dem Stand der Technik vorgesehen, unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Kumulierung mit den Auswirkungen von	nicht relevant	Nicht relevant	nicht erheblich bzw.

Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme			nicht relevant.
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	nicht relevant	nicht relevant Die Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich. Die Entwässerung muss auch die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregen) berücksichtigen.	nicht erheblich
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	nicht relevant, da keine besonderen Bautätigkeiten zu erwarten	nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	nicht erheblich

Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB:

Insgesamt sind bzgl. der Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus.

Zulassungsverfahren nach BImSchG sind nicht erforderlich.

4.6 Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden

4.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

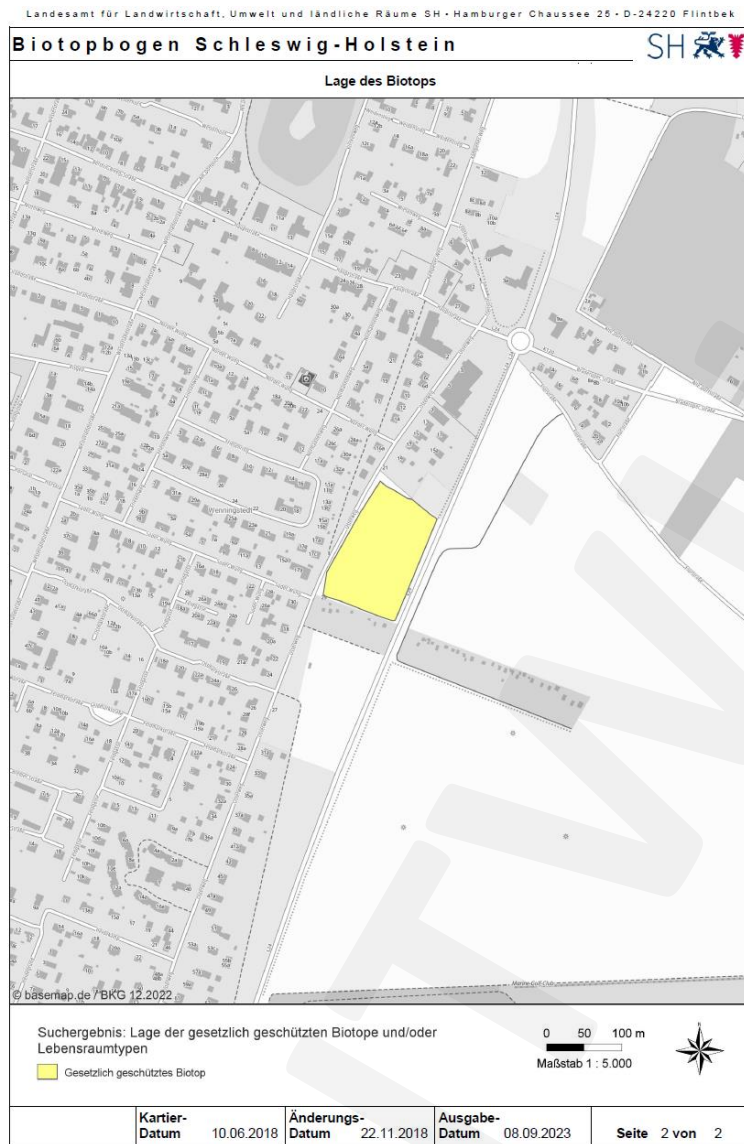
Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert und werden für den Bebauungsplan übernommen und konkretisiert. Insbesondere für die Schutzgüter Biotop, Landschaftsbild, Lärmschutz und den Artenschutz sind Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die aber auf der Ebene des Bebauungsplanes regelbar sind und auch dort vorgesehen sind.

4.6.2 Ermittlung von Eingriff und Ausgleich

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes. Hier wird ein externer Ausgleich für die Überplanung von Wertgrünland im Verhältnis 1:2 erforderlich.

5 Bewertung der Befreiungsvoraussetzungen zum Biotopschutz

5.1 Konfliktanalyse



Entsprechend der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (LfU, 2018) ist ein Großteil des Geltungsbereiches als geschütztes Biotop (Wertgrünland, GWt gm) ausgewiesen. Das geschützte Biotop hat eine Gesamtfläche von 16.010 m². Folgende Beschreibung wird im Biotopbogen festgehalten:

Mesophiles Grünland trockener Standorte im Siedlungsgebiet von Wenningstedt. Als Wertgebende Gräser treten *Festuca rubra*, *Agrostis capillaris* und *Anthoxanthum odoratum* in hoher Stetigkeit auf. Wertgebende Kräuter sind unter Anderem *Achillea millefolium*, *Lotus corniculatus* und *Rumex acetosa*. Das Grünland wird intensiv durch Pferde beweidet. Mit *Sambucus nigra* und *Crataegus monogyna* treten vereinzelt Büsche auf.

Durch die Planungen entfällt eine Fläche von ca. 3.400 m², da entspricht ca. 20 % der Gesamtfläche.

Abb. 5: Biotopbogen (LfU, 2018)

Bezüglich des Artenschutzes sind durch den Verlust einer Teilfläche des geschützten Biotopes keine besonderen Konflikte zu erwarten. Die Nutzung als Bruthabitat und Nahrungsfläche geringerer Bedeutung, kann über den Biotopausgleich kompensiert werden.



Abb. 6: Bestand Biotoptypen (BBS, 2023)

5.2 Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen

Nachweis der Vermeidung gemäß § 13/15 BNatSchG

Teil der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 war eine Standortsuche, die in Kap. 2.1 beschrieben wurde. Neben der Schwierigkeit der Flächenverfügbarkeit und des allgemeinen Flächendrucks auf Sylt sind nur gemeindeeigene Flächen bzw. Flächen mit Kaufangebot für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geeignet. Darüber hinaus sind auf Sylt zahlreiche Flächen, die nicht intensiv genutzt werden aufgrund der Bodenverhältnisse als geschützte Biotope entwickelt.

Grundsätzlich ist es daher schwierig, auch für Flächen mit besonderem öffentlichem Interesse (s.u.) geeignete Flächen zu finden. Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist daher die Vorhabensfläche als am Besten geeigneteste Fläche eingestuft worden. Als Vorbelastungen werden die aktuelle, intensive Nutzung, die angrenzende Bebauung und die Zulässigkeit eines Reitplatzes über die bestehenden Bauleitplanung bewertet.

Eine Vermeidung des Eingriffes ist daher nicht möglich.

Die Fläche ist weiterhin eng bemessen, so dass nur unbedingt notwendige Flächen des geschützten Biotops in Anspruch genommen werden (Verzicht auf Nebenflächen, Grünflächen etc.). Maßnahmen zur Versickerung und Dachbegrünung werden über den B-Plan geregelt und stellen sicher, dass die Funktionen im Naturhaushalt und auf die Auswirkungen auf das angrenzende Biotop minimiert werden.

Nachweis des öffentlichen Interesses:

Das besondere öffentliche Interesse ist durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses gegeben. Gegenüber dem aktuellen Standort sollen die Übungs- und Einsatzbedingungen der Feuerwehrleute verbessert werden, so dass ein Neubau an neuer Stelle erforderlich wird.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss das öffentliche Interesse gegenüber den Interessen des Naturschutzes überwiegen. Auch dieses ist an dieser Stelle der Fall, da das menschliche Wohl dem Naturschutz übergeordnet wird.

Weiterhin ist das Entwicklungspotential der Vorhabensfläche sowohl durch die aktuelle Nutzung als intensive Pferdeweide (im B-Plan ist ein Reitplatz festgesetzt) als auch durch die angrenzende Gartennutzung eingeschränkt, so dass dem Biotop im Biotopbogen des Landes ein defizitärer Erhaltungszustand angegeben wird. Weiterhin wird das übrige Biotop entsprechend der Festsetzungen des dortigen B-Planes erhalten.

Bewertung des Überwiegens von öffentlichem Interesse gem. den Vorgaben § 67 BNatSchG:

Das öffentliche Interesse wurde über den Bedarf nach einem neuen Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup nachgewiesen. Die Lage unmittelbar südlich der vorhandenen Bebauung und östlich des Osterweges ist städtebaulich und unter Berücksichtigung der Hilfsfristen und der untersuchten Alternativstandorte bedeutsam.

Die hier dargestellten Gründe des öffentlichen Interesses für den Eingriff an diesem Standort werden als hoch bedeutsame eingestuft. Sie stammen aus dem Bereich Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Der Eingriff in das geschützte arten- und strukturreiche Grünland (Wertgrünland) betrifft keine auf Bundesebene in § 30 BNatSchG gelisteten Biotope sondern Biotope auf Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes § 21. Arten des europäischen Artenschutzes sind bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht durch Verbotstatbestände betroffen.

Weiterhin ist die Vorbelastungen der Biotope mit daher mittlerer Wertigkeit bei der Frage des Überwiegens des öffentlichen oder Naturschutz-Interesses zu berücksichtigen.

Da hier sicher gestellt ist, dass

- angrenzend liegende geschützte Biotope qualitativ und quantitativ und damit auch naturschutzrechtlich erhalten bleiben,
- die Biotope nur eine geringe Bedeutung für den Artenschutz haben und diese minimiert werden können, so dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden und
- der Ausgleich für die Eingriffe an anderer ungestörter Stelle in der Landschaft erbracht werden kann (Nachweis über den Umweltbericht zum Bebauungsplan)

wird der Biotopeingriff, bzw. der Grund zum Erhalt des geschützten Biotops im vergleichsweise kleinen Eingriffsbereich als weniger hoch bedeutsam eingestuft, verglichen mit den erläuterten öffentlichen Gründen des Schutzgutes Mensch.

Das öffentliche Interesse für die Umsetzung des B-Planes und der Bebauung und damit für die Befreiung von den Verboten zum Biotopschutz wird daher als überwiegend bewertet.

Die Zulassung einer Befreiung ist jedoch verbunden mit dem Nachweis eines gleichartigen Ausgleichs bzw. eines gleichwertigen Ersatzes.

Befreiungsantrag Wertgrünland:

Der vorliegende Befreiungsantrag im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wenningstedt-Braderup beantragt den dauerhaften Verlust von ca. 3.400 m² Wertgrünland im Geltungsbereich, geschützt nach § 21 (1) 6 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG. Zusammenfassend können folgende Ergebnisse dargestellt werden:

- Vermeidbarkeit: nein,
- Überwiegen des öffentlichen Interesses: ja,
- Vorliegen von weniger schädlichen Alternativen: nein,
- Ausgleichbarkeit des Eingriffs: ja,
- Umsetzung Ersatz gesichert: ja (über den Umweltbericht zum B-Plan)
- Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes: erreichbar,
- Zulässigkeit der Befreiung nach § 67 BNatSchG nach fachgutachterlicher Einschätzung: ja

Die Ausnahmevoraussetzungen sind gemäß der Überprüfung durch diesen Antrag gegeben. Die Zulässigkeit wird daher fachgutachterlich unter Berücksichtigung des Ausgleichs und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen als gegeben bewertet.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wird nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 abgearbeitet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotopstruktur), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen. Ein Fachgutachten zum Artenschutz liegt vor, so dass auch hier eine umfangreiche Datengrundlage besteht. Weiterhin liegt ein Fachgutachten zur Entwässerung und zum Boden (Baugrund) vor sowie eine schalltechnische Untersuchung, so dass auch hier keine Defizite zu erwarten sind.

Untersuchungen zum Vorhandensein von Kampfmitteln erfolgen vor Baubeginn. Relevante Kenntnislücken werden daher nicht erwartet.

Bezüglich des archäologischen Interessengebietes erfolgt eine Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen der Auslegung

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Für folgende Punkte sollte aufgrund der Sensibilität der Flächen ein Monitoring durchgeführt werden:

- Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen und Kontrolle des dauerhaften Erhalts,
- Umsetzung der artenschutzrechtlich relevanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Bauzeitenregelung,
- Umsetzung der schalltechnisch erforderlichen Minimierungsmaßnahmen.

7 Nicht technische Zusammenfassung

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Flächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer derzeitigen Grünlandfläche ausgewiesen werden, um dem aktuellen Bedarf gerecht zu werden. Im Parallelverfahren ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die geplanten baulichen Maßnahmen, insbesondere Bebauung und Versiegelung, aber auch die Nutzungsänderung sind verbunden mit Beeinträchtigungen für die Schutzgüter, insbesondere für Biototypen, Boden und Wasser. Es erfolgt ein Eingriff in ein geschütztes Biotop.

In der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird für alle Beeinträchtigungen eine Regelbarkeit erwartet, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen (grünordnerische Festsetzungen). Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst, sofern Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Es ist eine planexterne Ausgleichsfläche erforderlich. Für Eingriffe in das artenreiche mesophile Grünland ist zudem eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG notwendig. Die Voraussetzungen für eine Befreiung wurden untersucht und als gegeben bewertet. Der notwendige Ausgleich ist über den Umweltbericht zum B-Plan zu regeln und festzusetzen.

8 Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK) (2012): Baumschutz auf Baustellen
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. Kiel.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2022): Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (LfU) (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins.
- LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV-SH / AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUND) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass)
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup hat die Begründung am gebilligt.

Wenningstedt, den

.....
Bürgermeister